

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V.**“
2. Der Sitz des Vereins ist in Mosbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

#### Gesamtzweck

Das Mehrgenerationenhaus (MGH) Mosbach zielt auf eine Stärkung der gesellschaftlichen und sozialen Kompetenz der Generationen. Es soll bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe und professionelle Unterstützung zu einem umfassenden Angebot für Menschen jeden Alters verbinden. Das MGH Mosbach soll ein aktives und aktivierendes Zentrum für Jung und Alt sein und die Potentiale aller Generationen nutzen. Mit den Kooperationspartnern soll eine niederschwellige Beratungs- und Aktionsdrehscheibe aufgebaut werden. Gesamtziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger das MGH in der Region als beispielgebendes Modell für die Kompetenz einer generationenoffenen, sozialen und integrativen Bürgergesellschaft erleben.

#### a) Zentrale inhaltliche Ziele des Bereichs Mehrgenerationenhaus

- **Einbeziehung der vier Lebensalter**  
Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren/innen und Hochbetagten wird durch entsprechende Veranstaltungen, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fortbildungen und Qualifizierungen eine Vielzahl von Informationen, Hilfe und Weiterbildung über das Aktionsprogramm angeboten. Das Aktionsprogramm wird in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern erstellt. Beratungsstellen der Kooperationspartner sollen das Angebot des Hauses erweitern.
- **Generationenübergreifende Angebote**  
Die Zusammenführung verschiedener Generationen, wie von Senioren mit Kindern und Jugendlichen soll über verschiedene Arbeits- und Aktionsgruppen und Projektangebote umgesetzt werden.
- **„Offener Tagestreff“ für alle Generationen und Kulturen**  
Niederschwellige offene Angebote für alle Generationen. Der Integrationsansatz ist hier besonders hervorzuheben.
- **Netzwerk/Kooperationen**  
Das Mehrgenerationenhaus will vernetzen und wird sich immer weiter neue Kooperationspartner suchen, die ebenfalls den Vereinszweck unterstützen und in diesem Bereich aktiv arbeiten.

#### Prinzipien

- Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf gleicher Augenhöhe - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Die Kooperation mit öffentlichen Trägern, Vereinen und mit der lokalen Wirtschaft
- Einbeziehung von Menschen mit Behinderung
- Förderung und Austausch zwischen den Mehrgenerationenhäusern
- Entwicklung nachhaltiger Strategien zur langfristigen Etablierung der Angebote

## b) Zentrale inhaltliche Ziele des Bereichs Kindertagespflege

- Zweck des Vereins ist es, die Kindertagespflege im Neckar-Odenwald-Kreis in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt bedarfsgerecht auszubauen.
- Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Förderung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Dies soll durch praxisvorbereitende und praxisbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen, sowie durch Gruppen und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten erfolgen. Geleitet werden diese Maßnahmen durch entsprechende pädagogische Fachkräfte.
- Hilfestellung durch pädagogische Fachkräfte für die leiblichen Eltern und die Kindertagespflegepersonen beim Abschluss von Tagespflegevereinbarungen.
- Des Weiteren strebt der Verein die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation von Familien und Tagespflegepersonen an.
- Der Verein macht es sich zur Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
- Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
- Der Verein soll „Träger der freien Jugendhilfe“ gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) werden.

### • Grundlagen

Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den §§ 1, 3-5, 23, 44, 74-77 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und somit durch die einschlägigen Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

- Wie in § 75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

## c) Buchhalterische Erfassung

Die Einnahmen und Ausgaben/Kassenberichte der Bereiche Mehrgenerationenhaus und Kindertagespflege werden getrennt erfasst.

## § 3

### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme und die Ablehnung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die nicht begründet werden muss, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaftsrechte entstehen mit Zahlung des laufenden Beitrags.
6. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## § 5 Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Kooperationsbeiträgen, aus Spenden, aus Fördermitteln und aus Zuschüssen.

## §6 Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Kassenprüfer

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstandes, Beirats, Kassenprüfer
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl des Beirats
  - Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschluss über Weisungen an den Vorstand
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung in Textform muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit,
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r ersten Vorsitzenden, zwei Vertreter/innen, diese sind im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nichtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Es sollen auch Vorstände aus dem Bereich Kindertagespflege im Vorstand vertreten sein.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Erstwahl des Vorstandes in der Gründungsversammlung wird der Vorstand für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
10. Stehen der Eintragungen im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
11. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat folgende weitere Aufgaben:
  - Führen der laufenden Geschäfte
  - Verwalten des Vereinsvermögens
  - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses/Kassenbericht
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Einstellung und Kündigung hauptamtlicher MitarbeiterDie Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren besonderen Vertretern nach §30 BGB übertragen. Die besonderen Vertreter können auch hauptamtliche Mitarbeiter sein.

## § 9 Beirat

Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch den Beirat unterstützt. Dieser besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Den Beiratsmitgliedern steht es frei, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beirat wird für 3 Jahre gewählt und nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion. Auch im Beirat sollen Mitglieder des Bereichs Kindertagespflege vertreten sein.

## § 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und der Vereinsbeschlüsse.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dann das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den

Kinderschutzbund Kreisverband NKO e.V. in Mosbach und dem  
Frauen- und Kinderschutzhause NOK e.V. in Mosbach,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollten einer oder beide Vereine nicht mehr existieren, bestimmt über die Verwendung des Vermögens der Verein Mehrgenerationenhaus Mosbach mit einfacher Mehrheit, wobei nur gemeinnützige Vereine bedacht werden dürfen.